

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. November 1994

3328. Privater Gestaltungsplan Riet, Russikon

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Russikon wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1226/1984 genehmigt.

Für das gemäss Zonenplan in der Landwirtschaftszone liegende Gebiet Riet wurde durch den Grundeigentümer ein privater Gestaltungsplan aufgestellt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 9. August 1994 und der Baurekurskommissionen vom 3. August 1994 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Die Gemeinde Russikon ersucht mit Schreiben vom 11. August 1994 um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll angrenzend an das Areal der Sportanlage, in der Landwirtschaftszone, die Realisierung von Schrebergärten mit Parkierung ermöglicht werden.

Eine auf die Zweckbestimmung massgeschneiderte Lösung in baulicher und nutzungsmässiger Hinsicht ist nur im Rahmen des Gestaltungsplans möglich.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der von der Gemeindeversammlung Russikon am 20. Juni 1994 verabschiedete private Gestaltungsplan Riet wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans, für sich und zuhanden des Grundeigentümers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller



KANTON ZÜRICH

GEMEINDE RUSSIKON

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN RIET / SCHREBERGÄRTEN

BAUBESTIMMUNGEN

DURCH DIE GRUNDEIGENTÜMER FESTGESETZT
RUSSIKON, DEN 1. 2. April 1994

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM 1 5. April 1994 BIS 1 6. Juni 1994

ZUSTIMMUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG RUSSIKON
VOM 2. 0. Juni 1994

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

9. Nov. 1994

VOM REGIERUNGSRAT AM MIT BESCHLUSS NR. 3328
GENEHMIGT.

VOR DEM REGIERUNGSRATE

Der Staatsschreiber



Massstab: 1:500
Datum: Jan. 1994

Grösse:
Rev.:

Plan Nr. : 1048.07T/5
Gez.: sz

Ingenieurbüro Diebold AG
Zweigbüro
Mädetswilerstrasse 18

8332 Russikon

Die Gemeinde Russikon erlässt, gestützt auf §§ 83 ff PBG, den privaten Gestaltungsplan "Riet / Schrebergärten" mit folgenden Bestimmungen:

	§ 1	
Gestaltungsbereich		Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan 1:500 eingetragenen Perimeter.
	§ 2	
Zweck		Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer Schrebergartenanlage.
	§ 3	
Gebäude		Pro Arealfläche von 1000 m ² dürfen maximal 4 Gerätehäuschen mit folgenden Massen erstellt werden:
		- Grundfläche max. 6.00 m ²
		- Vordächer, gedeckte Sitzplätze 3.00 m ²
		- Frishöhe max. 2.75 m
	§ 4	
Gestaltung der Gebäude		Die Fassaden der Gerätehäuschen sind in Holz auszuführen. Es sind Satteldächer zu erstellen, welche mit rotbraunen Schindeln oder Ziegeln einzudecken sind.

Gartencheminées

§ 5

Gestaltet ist die Aufstellung von freistehenden Gartencheminées mit folgender Aussenormen:

- Höhe	max.	1.75 m
- Breite	max.	1.50 m
- Tiefe	max.	1.00 m

Terrainaufschüttung

§ 6

Das Gestaltungsplanareal kann maximal 1:50 m aufgeschüttet werden. Dabei ist die spätere naturnahe Ausgestaltung des angrenzenden Rohrbaches (öffentliches Gewässer Nr. 13.0) zu berücksichtigen.

Parkierung / Zufahrt

§ 7

Zufahrt und Zugang zu den Schrebergärten erfolgen über den Schickmattweg und den bestehenden Flurweg.

Für die Parkierung ist im Gestaltungsplan ein Arealbereich ausgeschieden. Der Parkplatz- und Manövriertfläche ist mit einer wasserdurchlässigen Befestigung zu versehen.

Bepflanzung

§ 8

Das Gestaltungsplanareal ist mit einheimischen, ortsüblichen Bäumen und Sträuchern so zu bepflanzen, dass einerseits eine natur-

nahe Gestaltung des Bachprofils gewährleistet werden kann und andererseits die Schrebergartenanlage sich möglichst unauffällig in das Landschaftsbild einordnet.

§ 9

Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.